



# Die Bürgerkarte

## Rechtsgrundlagen

Dr. Martin Huber

Salzburger Gemeindeverband

[Kommunalnet.at](http://Kommunalnet.at)



# §§ 4 ff. E-Government- Gesetz (E-GovG)

BGBI I 10/2004



„Von der Bürgerkarte werden alle profitieren: in erster Linie werden sich Vorteile für die Bürgerinnen und Bürger durch ein mehr an Service ergeben, wie auch Einsparungen und Effizienzsteigerungen“

Univ.-Prof. Dr. Reinhard Posch, CIO des Bundes,  
RFG Schriftenreihe 1/2005, S. 20



## § 4 „Die Funktion Bürgerkarte“

- ◆ ... dient dem Nachweis der eindeutigen Identität eines Einschreiters und der Authentizität des elektronisch gestellten Anbringens in Verfahren, für die ein Auftraggeber des öffentlichen Bereiches eine für den Einsatz der Bürgerkarte taugliche technische Umgebung eingerichtet hat“ (§ 4 Abs 1 E-GovG)




# Identität und Authentizität

- ◆ Nachweis der eindeutigen Nämlichkeit (eindeutige Identität) sowie
- ◆ der Echtheit (Authentizität) einer Person bzw. eines Anbringens, Willenserklärung etc.
- ◆ Bürgerkarte ermöglicht damit den sicheren Amtsweg im Internet



# Funktion „Bürgerkarte“

- ◆ Bürgerkarte dient dem Nachweis der eindeutigen Identität einer natürlichen Person und der Authentizität eines Anbringens im elektronischen Verkehr
- ◆ Identifikation durch Personenbindung mittels Stammzahl
- ◆ Authentifizierung durch die in der BK enthaltene elektronische Signatur
- ◆ Aufbringung der Funktion auf jede geeignete Infrastruktur möglich (Chipkarte, USB Stick ..)



# Bürgerkarte und Stellvertretung (§ 5 E-GovG)

- ◆ Nachweis auf der BK des Vertreters erforderlich
- ◆ Eintragung des Vollmachtsverhältnisses (einschl. Stammzahl des Vertretenen)
- ◆ Anmerkung der berufsmäßigen Parteienvertretung
- ◆ Antragstellung durch Gemeinden oder Bezirksverwaltungsbehörden unabhängig von ihrer sachlichen und organisatorischen Zuständigkeit



# Stammzahl (§§ 6 f. E-GovG)

Wird (nicht rückführbar) abgeleitet


- ◆ bei meldepflichtigen Personen aus einer gesicherten Ableitung der ZMR Zahl
- ◆ Bei anderen natürlichen Personen aus der ON des Ergänzungsregisters
- ◆ bei juristischen Personen aus der Firmenbuchnummer, ZVR-Zahl oder ON des Ergänzungsregisters
- ◆ Datenschutzkommission = Stammzahlenregisterbehörde





# Bereichsspezifisches Personenkennzeichen (bPK) §§ 9 ff. E-GovG

- ◆ Ableitung der Identifikation (PK) gilt nur für einen bestimmten Verwaltungsbereich (zusammengehörige Lebenssachverhalte)
- ◆ Verwaltungsbereiche werden durch Verordnung des Bundeskanzlers vorgegeben
- ◆ Kein „Durchrastern“ der einzelnen Person möglich



# Verwendung im privaten Bereich (§§ 15 f. E-GovG)

- ◆ Sichere Identifikation und Authentifizierung im e-commerce
- ◆ Bildung eines wirtschaftsbereichsspezifischen PK (wbPK) aus der Stammzahl des Betroffenen sowie der Stammzahl des Auftraggebers
- ◆ Bildung durch Stammzahlregisterbehörde



# Übergangslösung Verwaltungssignatur?

- ◆ bis 31. Dezember 2007 dürfen gleichgestellt mit sicheren Signaturen auch Verwaltungssignaturen verwendet werden
- ◆ = Signaturen, die hinreichende Sicherheit bieten, ohne alle Erfordernisse der sicheren Signatur zu erfüllen



# Aktuelle Fragestellungen

- ◆ Verfahrensakzeptanz durch die Bürger & Verwaltungsbehörden
- ◆ Zeitliche Umsetzung & Flächendeckung
- ◆ Informationsdefizit
- ◆ Kosten/Nutzenrelation
- ◆ one way – right way?



# Weiterführende Informationen

[www.buergerkarte.at](http://www.buergerkarte.at)



Herzlichen Dank für ihre  
Aufmerksamkeit!

Dr. Martin Huber